



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND VOLLMACHT

01.05.23

1. **Auftragsumfang:** Die Auftragnehmerin kümmert sich um die Einbringung von Forderungen im deutschsprachigen Raum, teilweise europa- und weltweit, unabhängig davon, ob diese bestritten oder unbestritten, untitliert oder titliert sind, jedoch immer im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Schuldners sowie im legalen Rahmen.
2. **Angebote:**
 - 2.1. Die Auftragnehmerin teilt einem Interessenten oder einer Interessentin¹ die Konditionen im ersten Schriftverkehr oder mündlichen Kontakt mit. Diese sind zudem auf der Website öffentlich einsehbar: <https://inkasso-team.com/konditionen/>. Nach einem ersten telefonischen oder persönlichen Gespräch erhält der Interessent die Vorlagen für Inkassovertrag und weiterer Dokumente zur Kenntnis. Gültig ist nur, was anschliessend in einem personalisierten Inkassovertrag vereinbart wird.
 - 2.2. Die Auftragnehmerin prüft Anfragen und stellt Vorrecherchen an, um die Voraussetzungen für eine Fallübernahme und die Einbringlichkeit der Gelder zu prüfen. Wenn der Anfragen diese wünscht, legt die Auftragnehmerin dem Anfrager¹ darüber einen Bericht verbunden mit einem Angebot vor.
 - 2.3. Lehnt der Anfrager das Angebot anschliessend ohne Begründung oder mit dem Verweis auf die finanziellen Konditionen, die ihm vorgängig bekannt waren, ab, so wird er für die Kosten der Vorrecherche zahlungspflichtig. Dasselbe gilt, wenn der Anfrager nach Vorliegen der Voranalyse das Erstellen eines personalisierten Inkassovertrags verlangt, diesen aber nicht unterschreibt.
 - 2.4. Der Aufwand für Voranalyse beträgt in der Regel 1-3 h, derjenige für das Erstellen der Vertragsdokumente 1 h. Zur Anwendung kommen die Stundensätze gemäss Ziff. 7.4.
 - 2.5. Erteilt ein Kunde später einen Auftrag im gleichen Fall, wird die Zahlung für Voranalyse und allenfalls Vertragserstellung an die Anzahlung angerechnet.
3. **Generelle Vollmacht:**
 - 3.1. Der Auftraggeber / Die Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin sowie von dieser allenfalls beauftragten Drittpersonen die Vollmacht, gegen den Schuldner / die Schuldnerin das Inkassoverfahren einzuleiten und vom Schuldner Gelder mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen.
 - 3.2. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin¹ muss die Auftragnehmerin wahrheitsgetreu und vollständig über den Fall informieren und ihr sämtliche wesentlichen Informationen und Dokumente den Schuldner und die Forderung betreffend zur Verfügung stellen. Falsche oder in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben berechtigen die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.1 das Mandat zu kündigen. Die allenfalls noch nicht verbrauchte Anzahlung verfällt dabei zu Gunsten der Auftragnehmerin.
 - 3.3. Bei vorhandenen Titeln, wie Gerichtsurteilen, Verlustscheinen usw. sind diese der Auftragnehmerin im Original auszuhändigen.
 - 3.4. Ferner sind mit Auftragserteilung eventuelle Inkassoaufträge, Abtretungen oder Vollmachten bezüglich des fraglichen Schuldners an Drittpersonen und -unternehmen zurückzuziehen bzw. dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht erteilt werden. Zuwiderhandlungen berechtigen die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.1 zur Kündigung des Mandates mit gleichzeitigem Verfall der Anzahlung.
4. **Verhandlungsvollmacht:** Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin die Vollmacht zur vollen Verhandlungs- und Entscheidungsfreiheit bezüglich der in Frage stehenden Forderungen. Das heisst, der Auftraggeber willigt ausdrücklich dazu ein, dass Teilzahlungen geleistet und / oder die Forderung erhöht beziehungsweise reduziert werden kann.
5. **Handlungsvollmacht:** Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin die Vollmacht, Betreibungen / Mahnbescheide und weitere rechtliche Inkassomassnahmen vorzunehmen, ebenso Strafanzeigen. Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin ferner die Vollmacht, für weitere Rechtshandlungen gegebenenfalls Anwälte zu beauftragen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziff. 10 und 11.)
6. **Abwicklung:**
 - 6.1. Die Auftragnehmerin führt das Inkasso in eigener Regie und nach eigenem Ermessen durch. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin haben keine Weisungsbefugnis. Für Hinweise und Anregungen des Auftraggebers sind wir jedoch immer dankbar, und setzen diese, wenn geeignet und von uns akzeptiert, auch um.
 - 6.2. Das Inkasso wird so rasch wie möglich durchgeführt, jedoch kann kein zeitlicher Ablauf vorhergesagt oder die Auftragnehmerin vom Auftraggeber zu fixen Terminen verpflichtet werden.
 - 6.3. Die Auftragnehmerin akzeptiert nur Mandate, für welche aufgrund einer Vorprüfung realistische Chancen auf eine Geldrückführung bestehen. Sie kann jedoch ausdrücklich keine Erfolgsgarantie abgeben, auch nicht über die Höhe oder den Zeitpunkt einer zur erwartenden Geldrückführung.
 - 6.4. Der Auftraggeber darf den Schuldner während der Dauer des Mandats selbst nicht kontaktieren oder irgendwelche Massnahmen ihn betreffend vornehmen. Ausnahmen müssen schriftlich mit der Auftragnehmerin vereinbart werden. Zuwiderhandlungen berechtigen die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.2 zur Kündigung des Mandates mit gleichzeitigem Verfall der Anzahlung.
7. **Anzahlung:**
 - 7.1. Bei Auftragserteilung wird seitens des Auftraggebers eine Anzahlung an das Erfolgshonorar in der vereinbarten Höhe zur Zahlung fällig. Die Anzahlung wird verwendet für die initialen Aufwendungen und Spesen der Fallbearbeitung. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin können jederzeit die Vorlage der Projektabrechnung («Logbuch») verlangen, welche sämtlichen Aufwände, Stundensätze und Spesen ausweist.
 - 7.2. Die Höhe der Anzahlung beträgt 5 % bis 20 % der Forderungssumme und hängt von der Forderungshöhe und vom voraussichtlichen Aufwand ab. Sie ist plafoniert bei CHF/EUR/USD 100'000.--. Die genaue Höhe der Anzahlung wird nach Studium des Falls verbindlich offeriert. Zuzüglich Mehrwertsteuer 7.7 % (CHE-458.288.961). Auftraggeber mit Sitz ausserhalb der Schweiz sind von der Mehrwertsteuer befreit.
 - 7.3. Die Anzahlung wird fällig bei Unterschrift des Inkassovertrags. Bei Anzahlungen grösser als CHF/EUR/USD 10'000.-- sind Teilzahlungen möglich, sofern solche im Inkassovertrag ausdrücklich vereinbart wurden. Die erste Teilzahlung ist bei Auftragserteilung fällig. Die einzelnen Teilzahlungen stellen keine Erfolgs- oder Fortschrittszahlungen dar; sie werden bedingungslos fällig am vereinbarten Termin.
 - 7.4. Die Anzahlung deckt folgende Leistungen ab: Sämtliche Dokumentations-, Recherche- und Analyse-Aufwände, sämtlicher Schriftverkehr sowohl mit dem Auftraggeber als auch mit dem Schuldner und weiteren Beteiligten, Porto, Telekommunikations-, Reisespesen sowie sonstige Spesen, sämtliche weiteren Ermittlungskosten der Auftragnehmerin, persönliches Aufsuchen des Schuldners durch Mitarbeiter der Auftragnehmerin sowie alle weiteren geeigneten Massnahmen, regelmässige Berichterstattung über den Stand des Falls, wobei sich die Abstände nach der Fallentwicklung richten. Die Stundensätze betragen: Senior-Mitarbeiter / Spezialisten für komplexe und internationale Fälle CHF 250.-- / h, Inkasso-Mitarbeiter CHF 150.-- / h, Sekretariatsdienste u. dgl. CHF 100.-- / h.
 - 7.5. Über die Anzahlung hinaus fallen keine weiteren Kosten an (vorbehalten bleibt Ziff. 11).
 - 7.6. Die Anzahlung kann nicht rückerstattet, sondern nur mit der in Ziff. 7 definierten Erfolgsprovision verrechnet werden.

¹ Alle Personenbezeichnungen sind immer geschlechtsneutral gemeint, auch wenn sie der Lesbarkeit wegen nicht immer vollständig ausgeschrieben werden.

- 7.7. Ausnahme: Beträgt die Anzahlung mehr als CHF/EUR 20'000.— und erweist sich ein Fall nach 2 Jahren als nicht gelöst, erstattet der Auftragnehmer den nicht verbrauchten Teil der Anzahlung zurück, sofern der Auftraggeber das Mandat kündigt.
- 8. Erfolgshonorar:**
- 8.1. Die Auftragnehmerin führt das Inkasso auf Erfolgsbasis durch.
- 8.2. Die Erfolgsprovision wird fallweise vereinbart und liegt zwischen 5 % - 40 % der rückgeführten Summe, abhängig vom voraussichtlichen Aufwand und der Forderungssumme. Der im Einzelfall gültige Ansatz wird in der Offerte und im Vertrag definiert. Zuzüglich Mehrwertsteuer 7.7% (CHE-458.288.961). Auftraggeber mit Sitz ausserhalb der Schweiz sind von der Mehrwertsteuer befreit.
- 8.3. Bei Gesamtzahlung oder bei Teilzahlungen durch den Schuldner rechnet die Auftragnehmerin umgehend mit dem Auftraggeber ab. Teilzahlungen können zusammengefasst werden (z.B. semesterweise Abrechnung bei monatlichen Teilzahlungen).
- 9. Reporting:**
- 9.1. Die Auftragnehmerin hält sämtliche Aktivitäten, Aufwände und Erträge in einem Logbuch fest (Projektabrechnung), zudem alle wichtigen Ereignisse, Dokumente usw. in einer ausführlichen Falldokumentation. Der Auftraggeber kann jederzeit Einblick in diese Dokumente verlangen.
- 9.2. Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber regelmässig schriftlich und /oder mündlich über den Stand des Inkassos. Sie informiert zusammenfassend und ist nicht verpflichtet, jeden einzelnen Schritt oder jedes Detail gewissermassen «online» zu berichten. Die Zeitabstände der Berichterstattung können variieren und richten sich nach dem Verlauf der Inkasso-Aktivitäten. Ein Anrecht auf Berichterstattung zu einem fixen, einseitig vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- 10. Abrechnung:**
- 10.1. Bei vollständigem Abschluss des Forderungsfalles (Schuldner zahlt volle Forderungssumme) wird die Anzahlung von der Auftragnehmerin in voller Höhe an den Auftraggeber zurückerstattet. Bei Teilzahlungen des Schuldners wird mit dem Auftraggeber anteilmässig abgerechnet, d.h. die Anzahlung wird im Verhältnis der Teilzahlung zur gesamten Forderungssumme rückerstattet.
- 10.2. Stellt sich der Fall nach 2 Jahren als noch nicht gelöst heraus, wird unter den in Ziff. 7.7 spezifizierten Bedingungen der nicht verbrauchte Teil der Anzahlung rückerstattet, sofern der Auftraggeber die Beendigung des Mandats wünscht und kündigt. Grundlage für die Höhe der Rückzahlung bildet die über jeden Fall geführte detaillierte Projektabrechnung («Logbuch»).
- 10.3. Für den Fall gem. Ziff. 7.7 gilt: Der Auftraggeber muss die Kündigung 30 Tage vor Ablauf der zwei Jahre schriftlich vornehmen. Wenn der Auftraggeber das Mandat nicht oder nicht fristgerecht kündigt, verlängert sich die Bearbeitungsdauer auf unbestimmte Zeit. Ohne Kündigung wird das Mandat weitergeführt und die Rückzahlungsoption für den nicht verbrauchten Teil der Anzahlung ist verwirkt.
- 11. Rechtliches Inkasso:**
- 11.1. Ergänzend zum Direkt-Inkasso betreibt und koordiniert die Auftragnehmerin das rechtliche Inkasso, soweit dies ergänzend notwendig ist. Soweit sie nicht befugt ist, solche Handlungen selbst vorzunehmen, beauftragt sie in Absprache mit dem Auftraggeber Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen.
- 11.2. Rechtskosten wie zum Beispiel Betreuung / Mahnbescheid, Rechtsöffnung, Kostenvorschüsse an Gerichte, Anwaltskosten usw. sind vom Auftraggeber zu tragen. Sie sind in der Anzahlung nicht eingeschlossen.
- 11.3. Die Auftragnehmerin löst solche Kosten nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers aus. Der Auftraggeber wird vorher über rechtliche Schritte, deren Begründung, resp. Notwendigkeit und die Kostenfolgen informiert und kann der Durchführung zustimmen oder sie ablehnen.
- 11.4. Die Rechtskosten können von der Auftragnehmerin bis zu einer Höhe von CHF/EUR/USD 500.— pro Massnahme bevorschusst und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt oder mit Geldrückführungen verrechnet werden.
- 11.5. Beträge über CHF/ EUR/USD 500.— müssen vom Auftraggeber direkt selbst bezahlt werden.
- 12. Mandatsdauer / Kündigung:**
- 12.1. Die Auftragnehmerin verfolgt den Schuldner zeitlich unlimitiert. Sie verzichtet auf ihr Kündigungsrecht. Wenn die Anzahlung aufgebraucht ist, arbeitet die Auftragnehmerin auf eigene Kosten weiter.
- 12.2. Der Auftraggeber hat das Recht, das Mandat jederzeit zu kündigen.
- 12.3. Bei einer Kündigung verfällt die Anzahlung zugunsten der Auftragnehmerin, soweit sie nicht durch die bisherigen Aufwendungen aufgebraucht wurde. Diese Regelung stellt eine Kompensation für die Verunmöglichung einer Erfolgsprovision aufgrund der kundenseitigen Kündigung dar.
- 12.4. Des Weiteren bleibt die im Vertrag definierte Erfolgsprovision in voller Höhe geschuldet, sollte der Schuldner während zwei (2) Jahren nach einer Kündigung Rückzahlungen leisten. Gleiches gilt für Zahlungen, die vom Schuldner schon vorher, während der Vertragsdauer, direkt an den Auftraggeber geleistet werden. Vorbehalten bleiben die Ausführungen zur Rückzahlung des nicht verbrauchten Teils der Anzahlung und zur Verlängerung eines Mandats gemäss Ziff. 7.7. und 10.3.
- 12.5. Wird die vereinbarte Anzahlung resp. eine vereinbarte Teilzahlung nicht entrichtet, so hat die Auftragnehmerin nach 1. und 2. Mahnung und 30 Tage nach Unterschrift des Inkassovertrags das Recht, ihre Tätigkeit einzustellen und das Mandat im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.1 zu kündigen. Bisher aufgelaufene Aufwände und Kosten gem. Projektabrechnung («Logbuch») werden in Rechnung gestellt, soweit sie nicht durch allenfalls zuvor geleistete Teilzahlungen abgedeckt sind. Die nicht abgedeckten Aufwände und Kosten sind innert 10 Tagen zu bezahlen.
- 12.6. Bei einer Kündigung des Inkassovertrags durch den Auftraggeber, ohne dass die Anzahlung entrichtet wurde, wird eine Abstandszahlung von 40% der vereinbarten Anzahlung zur sofortigen Zahlung fällig. Diese Regelung dient der Deckung der Kosten der Auftragnehmerin für Akquisition, Fallanalyse, Erstellen der Vertragsdokumente, Erstellen der Falldokumentation und der Reservierung von Kapazitäten für die Fallbearbeitung, je nach Fall auch für Vorauszahlungen an freie Mitarbeiter.
- 13. Sistierung:**
- 13.1. Die Auftragnehmerin hat das Recht, einen Fall zu sistieren, falls der Schuldner oder die Schuldnerin nachweislich über keine Mittel verfügt, nicht mehr auffindbar ist, die Rechtsgrundlage für die Forderung entfällt oder wider Erwarten nicht erstellt werden konnte oder andere Umstände, wie z. B. Haft, schwere Krankheit usw. eine Geldrückführung derzeit verunmöglichen. Ein Sistierungsgrund wäre ebenso ein schwer gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin, welches eine Zusammenarbeit verunmöglichen oder Schritte des Auftraggebers, welche die Sicherheit der Inkasso-Mitarbeitenden gefährden.
- 13.2. Sistierung bedeutet, dass der Inkassovertrag gültig bleibt, jedoch die Aktivitäten ruhen, bis sich neue Anhaltspunkte ergeben (z.B. Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit durch den Schuldner, Vorliegen eines Rechtstitels usw.). Die Auftragnehmerin überprüft die Situation periodisch (in der Regel jährlich) und berichtet dem Auftraggeber. Wenn entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, wird die Fallbearbeitung wieder aufgenommen.
- 14. Widerrufsbelehrung:** Sollte der Inkassovertrag ausserhalb der Büroräumlichkeiten oder ausschliesslich via Telefon und E-Mail (Fernvertrag) geschlossen worden sein, steht einem privaten Auftraggeber aus Deutschland gem. allenfalls anwendbarem deutschem Recht (§ 356 Bürgerliches Gesetzbuch) ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Wünscht der Auftraggeber, dass die Auftragnehmerin unmittelbar nach Auftragserteilung mit der Arbeit beginnt, muss er auf dieses Widerrufsrecht im Inkassovertrag ausdrücklich verzichten.
- 15. Schlussbestimmungen:**
- 15.1. **Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Basel.**